

Der Rechtsbestand des preussischen Wahlrechts

Ein Gutachten, entworfen von ~~Dr.~~ Dr. jur. P. Rosenström,
Privatdozent des Staatsrechts an der Universität Leipzig.

Im Frühjahr 1849 oktroyierte Friedrich Wilhelm IV das Wahlgesetz, nachdem das preussische Abgeordnetenhaus gewählt wird. Die Aenderung dieses Gesetzes stösst heut auf die Schwierigkeit, daß der Landtag in seinen beiden Kammern den Willen der Krone und der Volkmehrheit nicht teilt. Kann nun nach siebenzig Jahren der König das Wahlgesetz wieder aufheben so wie er es ja dereinst gegeben hat? Eine formale Betrachtung muss untersuchen, inwiefern der König von Preussen damals zum Erlass berechtigt sein konnte, und was sich seitdem an seiner Stellung geändert hat. Zu der brennenden Tagesfrage aber wird sie ja oder nein sagen je nach den Wünschen, die diese Betrachtung in Arbeit geben. Bei formaler Betrachtung wird ^{nämlich} (der Scharfsinn des Rechtskundigen) allzuleicht missbraucht, bestimmten und bestimmenden Absichten zu dienen. Aber der Rechtsgelehrte handhabt nicht nur das Schwert des Rechtsbegriffs, sondern auch die Waage der Gerechtigkeit. Die begriffliche Schärfe ist sein eigener Anteil, ^{als Rechtsgelehrter} die inhaltliche Wägung aber muss ^{er als Mensch aller} frei von allem Eigensinn auf allgemein verständliche volkstümliche Gründe und ~~gewichte~~ Gewichte abstellen. Sehn wir einmal von der formalen Seite ab und versuchen wir eine solche inhaltliche Abwägung des königlichen Verfügungsrechtes über das Wahlgesetz, so bedarf es einer kurzen Erinnerung, ob und wie Recht zu Unrecht, Unrecht zu Recht werden kann.

Die Verfassung, das Gesetz, das Recht, die Übung, der Staat, die Aemter und Einrichtungen, dies alles sind Perfekta in der Gegenwart. d. h. sie sind der Erlebnisniederschlag der Vergangenheit, durch den sie die Gegenwart in eine bestimmte Zukunftsbahn einzuweisen sucht. Die übliche Betrachtung, die sich einen besten allerbesten Staat, völliger Freiheit zurechtschufert und ihm die Wirklichkeit anzunähern trachtet, übersieht die Hauptsache, die eigentliche Tragik des Rechts, das nämlich auch die freieste ^{oder bestmögliche} ~~freieste~~ ^{Revolutionsverfassung} ~~Revolutionsverfassung~~ heute geben wird, erst morgen und übermorgen gelten und wirken kann, dass sie also die Nachfahren einzwängt. Darüber hat sich schon

(und in einem bestimmten Grad jeder lebenden Generation das Recht)
abgesprochen, die Nachgeborenen zu verpflichten
die französische Revolution ehrlich den Kopf zerbrochen. Es hilft
aber nichts: das Recht ist unser Erbe an unsere Enkel. Gesetze und
Ämter sind die Hilfsmittel, die uns die Ahnen hinterlassen, um
die Zukunft zu meistern. Der Staat ist der Geschlechterzusammenhang
durch die Zeit; er versucht, die Folge der Söhne auf die Väter
väterfriedlich zu schlichten, das Eigentum der Alten und das freie
Schaffen der Jungen gegeneinander vernünftig abzugrenzen. Eine
Verfassung will nicht den Tag regeln, an dem sie gegeben wird,
sondern sie sagt, wie künftighin zwischen dem Besitz und den Ansprü-
chen der Nachgeborenen die Plätze verteilt werden sollen.

So ist das Recht immer eine Fessel der
Zukunft und soll und muss es sein.

Nur darum kann es sich handeln, diese Fessel nicht zu übertreiben,
sie als blosse Verbindung der Zeiten zu erhalten. Ewige Gesetze
kennt nur der Geist, nicht aber die vergängliche Staatenwelt. Denn
alles was besteht ist wert dass es zu Grunde geht. Eine Verfassung
wie die Nordamerikanische, die fast unmöglich geändert werden kann
ist charakteristisch für die starre Gesinnung der meisten Revolu-
tionäre, die Enkel und Urenkel auf ihre Gesetze festzulegen trach-
ten.

Eine Abhilfe dagegen ist das befristete Gesetz. Die
Verordnungen der alten Könige Frankens und des römisch-fränkischen
Imperiums galten z. B. nur auf Lebenszeit und erloschen ohne aus-
drückliche Erneuerung durch den Nachfolger. Die Scheu vor Ueber-
alterung des Rechts lebt auch in den Wahlkapitulationen der Kaiser
bis zum Untergang des Reichs fort. Seitdem träumt man von "ewigen"
"unveränderlichen" Gesetzen. Aber schon vor dem Krieg begannen wir
wirtschaftliche Gesetze, wie das Kaligesetz wieder zu befristen.
D. h. nach einer gewissen Zeit ist das Leben wieder aus seiner
Bindung entlassen. Die gesetzgebenden Gewalten müssen alsdann erneut
zusehen, wie sie es binden wollen, damit Vernunft nicht Unsinn we-
rde. Grundsätzlich aber ist der Streit des alten mit dem neuen
Recht zwischen Vätern und Söhnen noch nicht ausgekämpft. Der Abge-
ordnete Schiffer hat das Verdienst, die Aufhebung veraltenden
Polizeirechts ~~und~~ in Preussen gesetzlich festlegen zu lassen, ein

F *So wie die engere Stadt seit alljährlich eine neue Verfassung gibt oder*
Chap *Wiederum die Franziskaner-jungel beim Amtsantritt alle neuen*
Leben und wählbaren Mandatarien sind Kräfte widersteht.

Schritt in das vor uns liegende Nachkriegsgebiet des Rechts :
 Es gilt, ^{da Grebe} ~~sein~~ eigene Verjährung zu ordnen.

Die Verjährung und Überalterung des ^{Gesetze} ~~Rechts~~ ist also eine Kernfrage des Rechtslebens. Das Recht als Geschlechterzusammenhang kann die Rechtschaffenheit oder ~~Misschaffenheit~~ väterlicher Gesetze erst an den Früchten, an dem Wandel der Söhne zeigen. An ihm ^{erhält erst} ~~erhält~~ er was das Recht taugt. Als ein menschlicher Versuch, das Leben zu gestalten, muss er so und so oft misslingen, und das bedeutet: Recht kann und muss oft Unrecht werden.

Erst von hier aus wird der umgekehrte ^{vor} ~~Gang~~ klar. 1849 ist ^{Unrecht} ~~im~~ Recht geschehen. Ein sehr freies Wahlrecht wurde durch einen Federzug des Königs ohne ^{Landtag} ~~Befragung~~ von Ständen, oder Kammern beseitigt. All die Kammern, die das neue Wahlrecht anerkannt haben, auch die, ~~doch~~ die die 1850 die neue Verfassung beschwor, sind schon auf Grund dieses Unrechtes gewählt worden. Wann wird dieses Unrecht zu Recht ? wie lange bleibt es Recht?

Unrecht blieb an der oktroyierten Verfassung und an dem Wahlgesetz haften, bis zur "neuen Ära" von 1859. Die "Landratskammer" der fünfziger Jahre war nicht die Volksvertretung Preussens, sondern trug den Stempel des Kreatürlichen an der Stirn, es war eine ad usum regis gemachte Vertretung ^{wie die chambre introductible Ludwig XIII.)}. Sie hätte von dem neuen Herrscher auch wieder aufgehoben werden können,.

Das änderte sich mit der neuen Ära, als die Beamten aufhörten, eine Partei mit der Regierung gleichzusetzen und dadurch auch in den ländlichen Kreisen der Gewissenszwang entfiel. Das preussische Abgeordnetenhaus, das den Konflikt ausfocht, fühlte sich als echte Volksvertretung aus eigenem Recht,.

Ohne diesen Kampf mit der Krone, genauer mit Bismarck, der diesen Kampf ja durchaus haben wollte, ohne ihn wäre der Landtag nie volkstümlich, nie ein Gewächs des Volksbodens geworden. Im Konfliktzeitalter wird ~~Das künstlich aufgesetzte Glied des Dreiklassenparlamentes~~ vom Rechtsleben des Volks eingezogen in seinem Blut unlauf. Es schlägt Wurzeln, die nichts mehr zu schaffen haben mit dem Kabinettsakt von 1849. Seit dem lebt es als Bestandteil der lebendigen Verfassung, Jedem wird sein Empfinden sagen, dass die

Kammer, bei der Bismarck 1866 Indemnität nachsucht, ihre natürliche Stellung neben der Krone und der Regierung errungen hat; und damit war die einseitige Aufhebung des Wahlrechts offenbar unmöglich geworden. Der liberalen Mehrheit von damals schien der Staatsstreich gesüht zu sein. Sie liess denn auch das Wahlrecht unangetastet. Das ist so bis in die achzigerjahre geblieben. So lange fesselten die Landtagswahlen ^{auch noch} die Teilnahme des Volks. So lange also konnte das Einwurzelungsgefühl ^{aus} an jeder Konfliktzeit fortwirken und hat es fortgewirkt.

Eine erste Veränderung trat ein, seit dem die unterste Volksschicht nur im Reichstag, nicht aber im Landtag zur Vertretung kam, seit dem Erstarken der Sozialisten. Dieser vierte Stand hat ja kein Gedächtnis der Zeit vor 1866. Er kann es nicht haben, denn er ist erst seitdem entstanden. Die ersten deutschen Gewerkschaften sind nach dem Indemnitätsgesetz aufgekommen.

Also: für die Sozialisten ist der Landtag von vorne herein nicht Volks-sondern Klassenvertretung geworden. Dazu kam, dass der innere Aufbau des Wahlrechts seit der Einführung ^{der} von Drittelung in den Urwahlbezirken ^{Anfang der vierziger Jahre} für den gesunden Menschenverstand unverständlich wurde.

Aber auch das Zentrum ist in das Abgeordnetenhaus gleichsam erst vom Reichstag her eingezogen. Auch das Zentrum hat es im Kulturkampf nur erlitten und sich daher nie innerlich angeeignet. Auch für das Zentrum ist es einseitig-protestantische Vertretung geblieben, indem ^{welcher} es zu ewiger Minorität verdammt blieb.

Beide, Zentrum und Sozialisten, ~~haben~~ umfassen erhebliche Teile des Volks. Für sie beide ist der Landtag und sein Recht etwas bloß tatsächliches, kein eingeborenes, echt gewachsenes Kind des Volksrechts. Heut ist er ^{für} sie ein Ueberbleibsel, ist Wohltat Plage geworden. Deshalb betonen sie gern die Umstände seiner ^{Bestand-} Geburt, um seine Beseitigung zu erleichtern. Indessen darf uns dies ihr Vorurteil nicht irre machen. Das Mäkeln am ~~seinen~~ ^{seiner Wahlrecht} Rechtsbestand ist für sie nur ein abgeleiteter Tadel, der durch seine Einfachheit besticht.; im Vordergrund aber steht nicht das Urteil, dass das Landtagsrecht damals 1849 zu Unrecht entstand, sondern dass ganz andere, dass es heut ein Unrecht ~~ist~~

Die Parteien also leiden nur unter dem von uns eingangs erörterten Uebel, dass der Landtag heut veraltetes Recht und dadurch abgestorbenes, totes Recht darstellt. Gegen unerträgliche Versteinering des Rechts gibt es ein Notstandsrecht von oben und unten, Tills und Cäsaren.

Aber der König und das Volk in Preussen dürfen nicht so sprechen. Denn Gerechtigkeit ist die Grundlage ihres Staats. So darf ^{von ihnen} kein Recht anders denn auf dem Weg Rechtens zu Grabe getragen werden wenn anders es einmal Recht war. Von dem inneren Rechtserlebnis des Zentrums oder der Sozialisten aus liesse sich also wohl jede Form des Wahlrechts billigen und fordern und das tut ja die Krone auch. Aber nur auf ^{dieser} gesetzlichen Wege ^{der heutigen Verfassung} dürfte sie geschehen, nicht durch einen Federzug des Königs.

Ist es nun damit zu Ende? Was muß denn eintreten, um jenes Erlebnis der Konfliktszeit aufzuheben, durch das der preussische Landtag Eigerecht gegen den König erwank und Wurzeln schlug ^{im Volksempfinden? durch das also der Volk rechtens würde?} Ein künstliches Glied kann eine Weile vom Leibe aufgesogen und angenommen werden, ohne den Stoffwechsel zu stören, und schlecht und rechts Arbeit des Gliedes, das es ersetzt, leisten. Aber es wird nie so tief verwachsen mit dem Organismus wie ein echtes. Die Zeit wird daran kommen, wo seine Nähte sich entzünden und die Einsatzränder zu eifern beginnen. Dann muss das Glied als künstlich wieder hinaus getan werden, so fest es inzwischen ins Fleisch gedrungen sein mag. Dies muss geschehen, obwohl der Träger selbst eine Weile die Ungeborenheit, die blosse Gemachtheit des Gliedes vergessen hatte, obwohl es verdaut und aufgegangen, zu sein schien.

Nicht anders ist es mit den geistigen Erlebnissen der Menschen. Die Oktroyierung des Wahlrechts war eine Rechtsverletzung. Die Jahre des Verfassungstreits brachten die Annahme des Fremdkörpers durch das Volkleben. Den Zeitgenossen schien die Wunde vernarbt zu sein. Später hinzutretende Erlebnisträger, Zentrum und Sozialisten, wollten das Glied beseitigen, wegen seiner heutigen Unbrauchbarkeit, weil es nicht ^{nicht} das leistet was sie ihm abfordern, nicht aber deshalb, weil es ^{abgestorben} aufgeproppft ist.

Denn nicht umsonst ^{sollen} hundert wir / die Parteien und das Volk in
 Preußen im Sprachgebrauch. Mögen wir insgesamt Partei gegen das
 Wahrecht ergreifen: Als preußisches Volk unterstützen wir der Partei
 nicht. Die Partei kann immer mit den Parteimenschen in uns
 ergreifen, der seiner selbstgerathen Willensrichtung beruht nach,
 liefert und dadurch das Meiste zum Entstehen bringt. Diese Partei-
 wille ist Sache unserer Wahl. Aber der Volk mit der Einzelne ist
 verständlich, d. h. wir als Einzelne bilden wir ein abgesondertes Selbst,
 beruhten aus. Die Vernunft des Volksgewissen hingegen bestimmt
 sich nicht nach dem was wir wollen und dazu thun oder geben,
 sondern nach dem was wir nehmen, vernehmen und
 empfangen als Geschichte. Weil wir Nutzniesser (Ge-nossen)
 des gesamten Volksgewissen sind, erleiden wir auch das Schicksal
 des ganzen mit. Und nur durch diese unsere Doppelstel-
 lung erhält sich trotz aller verständigen Verengung
 der vernünftige Zusammenhang und das gute Ge-
 wissen des Volkstheils. Deshalb schadet es gar
 nichts, dass die Parteimenschen in uns das Recht ordent-
 lich plagt und zügelt. Es ist ausdrücklich dazu
 da, ihnen und ihrem Willen, auch ihrem Willen
 zur Gesetzgebung des Lebens sauer zu machen. Erst
 wenn wir es fertig bringen, den Widerstand der Ordnung
 zu überwinden, taugt unser junger Wille etwas und bietet
 Gewähr, dass er statt leerer Weisheit das Alte ohne Bruch nur wachsen

machen will. So kann das wildste Geschrei einer Partei ~~an~~
Recht nicht durch Erzielung von Volksstimmen in Unrecht
verwandeln.

Sondern dazu wäre etwas anderes erforderlich.
Der Volksgewisse in uns, der Richter und Zeuge des Volksrechts
ist, müßte zur Brückung seines Rechtsempfindens sich ge-
zwingen sehen. Wir müßten nicht eine Wandlung oder Umkehr
vornehmen, sondern müßten von uns selber ohne unser Zutun dazu ge-
nistet werden. Vor allem der König müßte das. Denn er ist
der erste Volksgewisse und am wenigsten Partei. Er ist
durch und durch Richter und Träger des Volks-schicksals als Gan-
zen. Seine natürliche angeborene Partei ist es gradezu, nicht
Partei zu sein.

~~Für König und Volk ist also ² ~~ein~~ ~~ganz~~ ~~ein~~ ~~stilles~~ ~~Warten~~ ~~abzu-~~
~~warten für eine aus~~ ~~der~~ ~~König~~ ~~und~~ ~~Volk~~ ~~das~~ ~~Wahlgesetz~~
für einstig aufhebbar erklären, müß eine doppelte Vor-
aussetzung erfüllt sein. Zunächst müßte der ^{binde} ~~selbstverständ-~~
liche Fortgang der Erlebensreihe auf den sechziger Jahre
abgebrochen werden. Wir müßten ~~ihre~~ ~~würden~~ ~~an~~
dem Horizont der Reichgründer. Wir müßten die Zeit Bismarcks
nicht länger mit Bismarcks Tugenden sehen. Wir müßten
das Erlebnis unserer Väter von 1870 in Zweifel ziehen.~~

Zweitens müßten wir in den Hand gesetzt
werden, die Lage des Königs von Preußen heute im
Stimm des europäischen Krieges seiner Lage von damals zu
vergleichen, als er durch den Wahlgesetzverstoß zu Preußens

Recht und Wiederherstellung wiederaufnahm. Geschichte
 müssen unser Geist und unser Gewissen König und Volk
 von 1849 in uns heutigen wiedererkennen. So wird das
 Selbstbewußtsein eines Menschen oft ganze Perioden seiner
 selbst lange verschüttet, plötzlich aber ⁱⁿ einer entscheidenden
 Stunde seine Vergangenheit wiedererkennt.

Um das ^{zukommen} ~~prüfen~~ müssen die ~~historischen~~ ^{geschichtliche} ~~Prüfung~~
 Vorgang noch einmal im Ganzen angesehen werden, aus dem
 der Ostri uns ein Glied ist. Friedrich Wilhelm IV. hatte im
 März 1848 sein Militär, sein preussisches Heer verlegt vor
 dem preussischen Volk in der Gasse um der deutschen Nation
 willen. Dem Ziel der deutschen Einheit brachte er das Opfer,
 die preussische Empörung der Demokratie ohne Zwang freiwillig
 durch den Abmarsch des Heers hinzunehmen. Die Voraussetzung
 dafür war „Preußen geht fortan in Deutschland auf“ (Prokla-
 mation vom 21. März 1848), d. h. der Einbau Preußens in ein
 mächtiges Großdeutschland mit Österreich und Preußen.

Die Demokratisierung Preußens hing also an der Grün-
 dung Großdeutschlands. Denn die ~~alte~~ ^{neue} ~~preussische~~ ^{preussische} ~~Macht~~
 für sich allein konnte nur als Militärmacht sich behaupten.
 Die Einigung kam nicht. Preußen mußte sich auch
 weiter allein auf eigene Kraft erhalten. Der König sah sich
 also gezwungen, aller Demokratisierung scheinbar Einhalt zu

tun. Er war nicht etwa zu zaghaft sondern zu optimistisch
 gewesen. Und suchte um diese Vereinbarkeit 1849 zu stehen.
 Freilich kam er schon beinahe zu spät damit. Österreich
 und Preußen konnten ihn in Olmütz demütigen. Aber das
 schlimmste war doch abgewendet. Der Ostri ist also nur
 ein Schritt aus dem Spiel zwischen ^{staatsbürgerlicher} ~~preussischer~~
 Demokratie und preussischer militärischer Großmachtstellung.

Können wir die Nachkommen Bismarcks, das
 heißt wir alle als Erbensträger deutscher Geschichte dem Spiel dieser
 der Gezeiten uns wieder zurenden als wäre es unser eigenes?
 Falls wir heute die gleichen Kräfte wirksam spüren wie da-
 mals, dann wird das Staatsganze, der lebendige Rechts-
 träger selbst, ohne Unrecht das Wahlgesetz durch
 abge in contrarium ⁱⁿ auf der selben Weise ablegen dürfen,
 in der es einst festgestellt wurde.

Hierum war uns gewiss vor dem Kriege in
 Preußen keine Rede. Preußen, Bismarcks Preußen,
 hatte ja das Reich gegründet. Man war Kleindeutsch bis
 in die Knochen. Preußens Verfassung erschien daher mit
 Recht als der völlig gesunde Kern der deutschen.

Entwicklung. Die fetten sieben Jahre von 1864- 71 , die Jahre der Reichsgründung, bergen aber gerade auch die Einwurzelung des Abgeordnetenhauses im Volksbewusstsein. Nur Parteizorn, nicht aber das Rechtsgefühl des Volks hätte also ein Teilerlebnis jenes granitnen Unterbaus willkürlich herausreißen können, um es heutigen Zwecken zu Liebe als Ungerecht zu verdammen.

Vor dem Kriege konnte und durfte das Wahlrecht nur ^{durch preussische Gesetz} ~~verändert~~ geändert werden. Angenommen, die schwachen Anläufe radikaler Köpfe im Reichstage, hätten damals Erfolg gehabt, dergestalt, dass z.B. das Reich 1913 eingegriffen hätte, so wäre damit vielleicht ein ideales Wahlrecht aber ein sehr unerfreuliches Verfassungsrecht vollbracht worden, eine wirkliche Vergewaltigung des ~~preussischen~~ preussischen Staatsrechts.

Heut nach den drei Jahren mitteleuropäischer, grossdeutscher Selbstbehauptung ist die Lage verändert. Heut sehen wir zum ersten Male und mit einem Male alle die Reichsgründung Bismarks eingebettet in einen Zusammenhang viel längeren Atems. Heut feiert der Frühling der Frankfurter Paulskirche seine Wiedergeburt im ~~Aufstieg~~ ^{erst wieder} des Reichstags. Heut begreifen wir, dass der Präsident dieser Versammlung ^{wie selbstverständlich zwanzig Jahre später} (auch Präsident) des ersten deutschen Reichstags ^{erhalten würde} werden ~~musste~~ ^{ist}, weil das Reich schon 1849 gegründet war. Heut bewegen uns die Gründe der grossdeutschen Minderheit von damals mit neuer Gewalt. Heut holt sich die Waffe des deutschen Reichs, nicht Preussens, die damals erkaufte Flotte, ihre Lorbeeren. Heut wird vor allem der von der Paulskirche als Ergänzung des preussischen Erbkaisertums geforderte ewige Bund mit Oesterreich mit Blut und Eisen unterschrieben, blutiger und eiserner als die Bündnisverträge bei Königgrätz und Sedan.

Heut also sind die Ereignisse , die noch 1914 wie die Urheber und Bergriesen ^{uns} und Epigonen den Rückblick in die tiefern Zusammenhänge unseres Volkstums versperreten, die gigantischen Blöcke von Bismarks Reichsgründung, für uns mit einem Schlag zu überschaubaren Hügeln geworden, hinter demerst das ~~Land~~ Land unsrer Väter und die grossen alten Ziele des Reichs wieder sichtbar werden . Die Gewichtsverhältnisse, die Massenverteilung zwischen 1848- 49 und 1864- 71 hat sich plötzlich umgekehrt.

Eine solcher geistiger Umschlag bringt eine Umstellung aller Urteile, und so auch des Rechtsbewusstseins mit sich.

Unter dem schwarz-rot-goldenen Gesichtspunkt rückt uns ja das Zeitalter der 1848er zum Greifen nahe. Wir teilen wieder ihre Not, wir durchfahren den gleichen Strudel der Erfahrungen und Versuche wie sie. Und so löst sich auch das künstliche Pflaster am Volkskörper, das damals eilfertiger und notdürftig aufgeklebte preussische Wahlrecht, plötzlich ab. Die Wunde, die schon erstorben schien, blutet wieder und wird damit wieder frei zu neuem Heilversuch, weil auch die Erlebnisträger des Jahres 1867, weil auch wir Nicht-Parteileute ^{und} Volksgenossen schlechtweg plötzlich hinter das Ereignis der Reichsgründung zurückgreifen und den nach Heilung rufenden Zustand Mitteleuropas und der Nationen von 1848 plötzlich als unsere eigene empfinden. In diesem Zusammenhang bemerken wir erst wieder, dass damals die preussische Verfassungsfrage um der deutschen Frage, um Nikolaus I., um Habsburgs Willen über den Kaiser gebrochen worden ist. Preussen musste damals im Innern irgendwie reinen Tisch machen, besser mit einem Staatsstreich und Flickwerk als gar nicht. Die preussische Verfassung lag 1848-49 eingebettet in die Fragen der deutschen und der kaiserlichen Verfassung ^{an sich, der preussischen Verfassungstellung andersherum}. Der König von Preussen handelt heute wieder nicht etwa um Preussens, sondern um des Reichs und des Kaisertums willen, und wieder ist ^{es} ^{die} ^{einseitige} ^{Aufhebung} ^{des} ^{Wahlrechts} ^{durch} ^{den} ^{König} ^{von} ^{Preussen} ^{nichts} ^{ungeheuerliches} ^{mehr} ^{für} ^{ein} ^{gerechtes} ^{Empfinden} ^{hat}. Was unmöglich schien, ist mindestens möglich geworden.

Aber noch immer ist sie nicht selbstverständlich und nicht notwendig. Und ehe sie das nicht ist, kann der König ^{Prüfen} nicht handeln. Der Umschwung nämlich, den wir zu schildern versuchten, ist zwar sachlich in vollem Umfange bereits eingetreten, aber wir sind uns dieser Umwälzung noch nicht bewusst geworden. Noch weiss unser Volk nicht, wohin es geraten ist. Daher könnte in diesem Augenblick der preussische Landtag immer noch mit dem Anschein nicht nur des förmlichen Rechts sondern auch des inhaltlichen Gewichts seine Entschlussfreiheit in Anspruch nehmen. Aber das Rechtsgefühl, das bisher zu seinem Gunsten festlag, ist beweg-

lich geworden. Es bedarf ~~nur~~ noch äusserer Anreizes um das öffentliche Bewusstsein hinübergleiten zu lassen auf den neuen Standpunkt mit seinen neuartigen Gewichtsverteilungen. Der Landtag kann also heute noch seine Würde retten, indem er wortlos das neue Wahlrecht selbst annimmt. Aber die sittliche Hoheit eines freiwillig abdankenden Königs kann eine vielköpfige Körperschaft schwerlich aufbringen. Der Landtag wird glauben, dass "Unglück" durch sein Veto verhindert zu sollen. Er wird durch diese Tat selbst der Aastoss werden, auf den das bereits erschütterte Bewusstsein nur wartet, um sich von seiner veränderten Stellungnahme auch selbst Rechenschaft zugeben. Lehnt der Landtag ~~in den Herbsttagen~~ die Wahlreform ab, oder verstümmelt er sie, so wird die Bedingtheit des preussischen Wahlrechts, die ~~Bedingtheit~~ ^{Bedingtheit} der preussischen Reichsgründung blitzartig klar werden. Ihre tiefe Abhängigkeit von der grossen Volksbewegung des Jahres 1848 wird auch den Volksschichten aufgehen, in denen das bismärkische Erlebnis vor allem fortlebt.

Dann aber wird es sich nur darum handeln, ob der Rechtsnachfolger der Paulskirche, der Reichstag, oder ^{der} Rechtsnachfolger Friedrich Wilhelm IV., der heutige König von Preussen, das Wahlrecht von 1849 kurzab aufhebt. Damals war es ein Wettlauf zwischen Frankfurt und Berlin. Und der König musste irgendwie fertig werden mit der Neuordnung im Innern, gerade wegen der Unsicherheit im Reiche. Faellt ja doch das Oktroi des Wahlgesetzes und die Ablehnung der Kaiserkrone ~~in ein und demselben~~ ^{im Jahre} Monat ~~des~~ ^{des} Jahres 1849 auseinander!

Hoffen wir, dass der preussische Landtag hat seinem Könige die Demütigung erspart, dem Reichstag zuvorkommen zu müssen. Die Wage des Rechts steht noch gerade ein. Wenige Monate- und der Landtag hat sein Kapital an Rechtsbestand aus eigener Kraft, aus seiner grossen Zeit, in der er kämpfte, entweder auf Wucherzinsen gelegt durch die Annahme ^{gleichen} des Wahlrechts oder er ^{hat} ~~hat~~ seine eigene Errungenschaft endgültig verspielt und ist wieder zur blossen Morgengabe des preussischen Königs an sein Volk geworden, die dieser aus eigener Machtvollkommenheit ^{hat} ~~hat~~ abändern kann und darf.

weisen wir, dass die Gerechtigkeit ~~aus~~
der Gesamtheit unsrer Schicksale und sich mit diesen wandelt.
Das Recht ist zeitlich bedingt. Aber ^{darüber} verfällt es durchaus nicht
unserer parteiischen Willkür. Es kann ^{mir} Recht zu Unrecht und Un-
recht zu Recht sich wandeln im Laufe der Zeiten wegen des engen
oder weiteren Zusammenhanges, indem es wirkt und sich geltend
macht. Das Recht auf Selbsthilfe zum B. ist um der grössern räum-
lichen Zusammenhänge willen heut zum Unrecht geworden. Die Fehden
Sikingsens und Huttens sind tragisch, weil sie bei einem solchen
Uebertritt in den nächstgrösseren Friedensraum noch den alten
engern Rechtsbereich der Eigenmacht festhalten. Es gibt aber auch
kleinere oder grössere Zusammenhänge in der Zeit. Wer auf den
frisch und neu formulierten Rechtsatz baut kann Unrecht haben durch
einen alten, von diesem Satz missachteten grösseren Schicksals
zusammenhang. In unserem Falle, wo das Recht keinem Gesetz sein
Dasein verdankt, wird es besonders deutlich, wie unser Urteil ir-
gend eine sichere Grundlage annehmen muss, von der aus es weiter
schliesst. Ist der Rechtszustand von 1890, 1880, 1870, 1864 etwa
nicht gerecht gewesen? So musste Freund und Feind des preussischen
Wahlrechts bis 1914 fragen. Und von da aus ergab sich sein Urteil
über die Gegenwart. Heut aber dürfen wir erst wieder fragen nach
der Gerechtigkeit von 1849. Das Recht der letzten Jahrzehnte
wird in einen grössern Zeitraum hineingestellt und dadurch bedingt
Diese Zeiträume aber bestimmen sich nicht etwa willkürlich nach
nach unserm Wissen von der Vergangenheit, genau so wenig wie der
Spielraum der Fehde nach dem Wissen der Ritter um das Reichs-
gebiet sich bemass. Sondern sie werden unzweideutig abgesteckt
durch das Gewissen um unsern Spielraum in Raum und Zeit. Das Gewis-
sen nämlich fühlt sich sich heut für die Fragen von 1848 zum erst-
ten Male wieder verantwortlich. Erkenntnisse der Vergangenheit
sind es nicht, sondern der Grad unsrer Betroffenheit durch sie

Bis 1848 wussten wir alle die Tatsachen von 1848 genau so gut wie jetzt. Wir wussten
ja damals bereits, zu viel Geschichtsdaten als allen Ländern und jetzt. Wir wussten ein
Berichtswesen. Kimenten uns die Daten seit der Reichsgründung. Nur das ist Bestandteil des
Selbstberichts, was als Gegenwart unser Urteil mitbestimmt. Und politisch gesehen aber stand
ausdrücklich auf bismarckischem Boden, so ausdrücklich, dass wir uns selbst eine eigene
namen. Nicht ohne Wissen und unser Gewissen hat sich durch den Krieg geändert. Wir wussten
nen plötzlich die Sorgen unserer Grossväter wieder, von denen unsere Väter immer nur verdrängt
und spottend gesprochen pflegten. An den blenden Schicksalstrahl ff. alles. Javaligen Reichswahl sind
wir zurückverwandelt in Eckel des deutschen Volkes, mit dem sich Friedrich Wilhelm IV. ^{selbst} ~~gibt~~
König und Militärs verbinden wollte. Auch das Kaiserthum hat ja jene grossen weltgeschichtlichen
Zusammenhänge wiedergewonnen die Bismarcks kleinräumliche Erbieder spig verschleht hatten.
Aber zu all den Erwägungen unseres Berichtswesens ist der einzige Anknüpfungspunkt 1848 die Vorbedingung
im Vater bekannt der Mann dem Geschichte ~~geschickte~~ ^{geschickte} ~~den~~ ^{den} ~~das~~ ^{das} ~~ganze~~ ^{ganze} ~~geschickte~~ ^{geschickte} ~~die~~ ^{die}

So wird 1848 ist geradezu der Schlüssel, der uns 1914 als Ergebnis von 1463, II, 1813 und 1848 erschließt.

Dieser Übergang aus dem Engeln ins Weiße ist der eigentliche Weg aller Rechtsentwicklung. Niemand darf sich anmassen, die Rechtsordnung der Gegenwart mit einem "natürlichen Idealmas" hochmütig zu bekritteln; aber ebensowenig ist der Augenblick, den wir Gegenwart nennen, etwas unwandelbares. Es kann der Zustand eines Tages oder eines Jahres sein, den wir mit unsern Augen erblicken, und deshalb Gegenwart nennen; es können Jahrzehnte und Jahrhunderte sein, die uns "wie ein Tag" vor Augen liegen und deren Zusammenhang deshalb unser Urteil bestimmt. In Kriegszeiten, wo das Scheinleben des Alltags durch die Gealt Gewalt des Todes gänzlich zur Seite geschoben wird, sucht der Blick der Augen nach dem Leben, für das dieses Sterben bestimmt sein mag. Deshalb ist es kein Zufall, wenn die Kriegszeit plötzlich unsre Friedenszeit um so viel ausgedehnter uns vergegenwärtigt. Dieser Krieg kann nicht für einen Lebensatem von kurzen vier Jahrzehnten,

er muss aus grösseren Weiten gekommen sein. *Wie wahr diese Bismarck einschickendes Volk geworden sind müssten, dies selbst zeigt die inner Barbarische Welt der Krieg. --* Nehmen wir also an, dass preussische Reich-Klassen-

Parlament verweigert seine *um den gebildeten Staat Preussen zurückzuführen* *als König und Volk gegen Adel und Reichthum zusammenzuführen* *Dr. König von Preussen hätte also wieder sein oktroziertes Wahlgesetz* *ausgeschlossen, Bismarck'schen des Reichstags* freie in Händen, so müssen wir uns unwillkürlich umsehen, wo heute

die Entsprechungen sind für die rechtlichen Faktoren von damals. Welche Rechtesträger von damals leben denn heute noch unter uns auf Seiten der Krone wie auf Seiten des Volks? Denn das Oktrozieren des Wahlgesetzes hat ja eben Unheil gebracht, allein schon dadurch, dass es heute in seinem Rechtsbestand wieder erschüttert und zweifelhaft geworden ist. Also erstens: hat die Krone heute noch die Mittel von 1849, um nötigenfalls einzugreifen und zweitens

welche andere Mittel ständen noch zur Verfügung als Friedrich IV. *Wilhelm* damals gewählt hat? Zwei Gebilde müssen wir da näher ins Auge fassen, das königliche Zivilkabinet einerseits, die Demokraten, *die Bildungsges.* die sogenannte Fortschrittspartei andererseits. *Da sie beide wahr da sind, deshalb ist der Rückgriff hinter die Reichsgründung allein noch möglich. Sie sind die Brücke zu 1848.* Der Kampf zwischen Kabinet und Ministerien ist in

Preussen sehr alt. Er soll hier nicht verfolgt werden, sondern wir beschränken uns auf den Abschnitt zwischen 1848 und heute. In diesem Zeitalter beschreibt die Stellung des Kabinetts eine gewaltigen Kurve. Marcus Niebuhr, der Kabinettsrat des seinen Vater hochverehrenden Friedrich Wilhelm IV., wird von diesem

T. Zurückzuführen
was der König die
Wahlverteilung
hinterließ, aber
in welcher Form soll
so damals neue
Klassen gegenüber
den Mächten des
Oktoziers zu regieren?

nicht nur geedelt, sondern auch der Träger wichtiger Aufgaben. Es ist ja die Zeit der berühmten Kamarilla, ins deutsche übersetzt handelt es sich darum, dass Bürgerliche und unexaminierte ohne Anciennität im engsten Rat des Königs sitzen, ^(und dadurch) die Ministerien mattsetzen. Ein solcher Zustand hört unter Bismark ganz auf. Bismark schafft sich viel mehr gegenüber den Ministerien wie wie ein wahrer Major domus eine Art Zivilkabinetts selbst. Seines Sohnes Herbert Bismarks Laufbahn ist nur unter diesem Gesichtspunkt verständlich. Seit ^{Bismarks} ~~seinem~~ Sturz steigt auch wieder zwangsläufig das Gewicht des ^{Königlichen} Zivilkabinetts. Des zum ^{Präsidenten} Ausdruck verleiht der Kaiser 1899 1898 seinem Chef bewusst den schwarzen Adlerorden ein Vorgang der sich 1917 wiederholt. Diese Verleihung des schwarzen Adlers bedeutet ein gleiches wie die Erhebung ^{Marcus Niebuhr} in den Adelstand. Denn der schwarze Adler erhebt seinen Träger zum preussischen Grosswürdenträger. Ein Chef des Zivilkabinetts, heisst das, ist nicht bloss ein Personalsecretär oder vortragender Rat, sondern sein Rang ist dem der Minister und kommandierenden Generäle ebenbürtig. Wie der Chef des Militärkabinetts Generaloberst, so wird der Chef des Zivilkabinetts also zum Grosswürdenträger, wie er es 1850 war. Das Zivilkabinet ist demnach in Wahrheit wieder ein ähnlicher Machtbereich der Krone, wie damals. Und so ist auch eine Kabinettsordre denkbar, die das Wahlgesetz aufhebt.

Gegenüber der Krone und ihrem Kabinetts hat auch das Volk einen Träger seines Anspruchs bis heut hindurchgerettet: es ist das die Fortschrittspartei. Der sogenannte Fortschritt ist jenes Gebilde unsrer Politik, ^{für} ^{das Ausland mit Recht} das uns als Doctrinäre im Ausland verschrien hat. Ein Eisenkopf wie Eugen Richter mit seiner unerbittlichen Meinsagerel, aber ohne die leiseste revolutionäre Neigung, ist immer als etwas nur bei uns mögliches empfunden worden. Dieser Fortschritt ist denn auch in der Gesetzgebung alzu oft der Träger des Rückschritts oder doch der unfruchtbaren Beharrung gewesen. Sein Programm hat sich unablässig gewandelt. Seine Wählerschaft ist zusammengeschmolzen. Seine Vertreter wandern von Wahlkreis zu Wahlkreis. Und trotz alledem ist dieser Fortschritt nicht totzukriegen. Er stellt heut den Präsidenten

zum Reichstag. Er war Bethmann-Hollwegs stärkster Rückhalt. Was hat nur dieser Fortschritt an sich, das ihn am Leben hält? Dieser Fortschritt ist gar keine Partei mit inhaltlichen Zielen, er ist "die Hoffnung auf Demokratie"; er ist der Glaube an die Wiedergeburt der Volksvertretung. Nicht die Sozialdemokratie ist das; die steht sehr zwiespältig dem parlamentarischen Leben gegenüber. An das Parlament glaubt nur der Fortschritt. Hier liegt sein ungeheures Verdienst. Unter allseitiger Verachtung und Spott haben diese Fortschritts-Männer ihre Fahnen hochgehalten. Durch Jahrzehnte war das nichts als eine Geste. Als Partei der Tagespolitik leistete sie nichts, sondern wusste nur zu kritisieren. Aber ihre Würde lag einfach darin, dass sie an die Zukunft der Volksvertretung eifersüchtig glaubte, von 1848 bis auf den heutigen Tag. Ihre Kurve und die Kurve des Reichstags ist ein und dieselbe. Wie das Kabinet zu den Ministern, so verhält sich der Fortschritt zum Parlament. Er ist die Selbstherrschaft des Volks, dass nicht als rohe Masse, sondern in möglichster Volksvertretung seinen Anteil am öffentlichen Leben bekommt.

Tenn daher der König von Preussen genötigt wird, sein oktroyiertes Gesetz aufzuheben, so wird ein neuer Oktroi die Sache schwerlich ausgleichen können. Der Glaube des Königs an sein Volk und der Glaube des Volks an sein Recht haben sich 1849 entzweit. Heut aber können sie sich über der Leiche des Landtags zusammenfinden. Es liegt im Ermessen des Königs, das Wahlgesetz aufzuheben. Aber die neue Wahlordnung lege er dem Volke in Waffen zur Abstimmung vor. Man hat Neuwahlen in allen Ländern vertagt. Aber das ungeheure Aufgabot des gesamten Volkes drängt nach einer würdigen Zusammenfassung auch seines Lebenswillens. ~~Wohlgemerkt irgend welche Wahlen die sich auf bestimmte Personen sich richten mussten, lässt sich das nicht erzielen. Die dafür nötige Betriebsamkeit ist an der Front nicht zulässig. Aber ganz etwas anderes ist die allgemeine Abstimmung über eine bestimmte Frage mit Ja oder Nein. Was war es denn 1848 für ein Frühlingsturn, wenn nicht der, dass jeder Volksgenosse plötzlich Stimmrecht erhielt mit Zustimmung aller Regierungen, in Preussen sowohl als im Reich? Heut ist das Volk als solcher zum ersten Mal wieder als grosse Landsgemeinde~~

- Freilich muß das aktive Heer dabei völlig aus dem Spiel bleiben. 14
Läßt sich ^{aber} das ~~das~~ ermöglichen, so wäre es die herrlichste Tat, um
der Festhaltung durch eine bloss andernfalls fallende Demobilis-
machung zu entgehen. Und Hand aufs Herz, fürchten wir
sie nicht alle, diese Demobilisierung? Aber wie soll
^{stehende} diese Tat Wirklichkeit werden können? Der König und das Volk
in Waffen stehen ^{heut} zusammen, anders wie 1849, wo das Volk
in der Masse folgte. Einseitig kann der König das neue Wahlge-
setz nicht geben. Denn dann bleibe die neue Rechtslage mit dem
gleichen Mangel behaftet als die bisherige, eben dem unvermeidlichen
einseitig aufhebbarer Willkür. ^{tudersets aber:} Das Volk in Waffen selbst ist
nur zum Dienst, aber nicht zum Rat fähig. Es bleibt also nur
dieser Ausweg als der Weg des Rechts: ~~Das waffentragende~~ Der Kö-
nig stellt dem Volk in Waffen ^{im Angesicht der Künigle, von den Fahnen} das stimmlose Wahlrecht
nicht für den künftigen Landtag durch Oktroi, sondern nur
für einen gesetzgebenden Landtag. Dieser gesetzgebende Landtag
wird also nach einem aufserordentlichen Wahlrecht
gewählt, dessen Konjunktive Orloff mit diesem einen Landtag
wieder aufgelöst und damit erledigt wird. Erst dann nach
einem möglichst alle beizufinden Krieg berücksichtigenden
und vor allem vom Notwendigkeitszwang befreiten Wahl-
recht gewählter Landtag verhandelt mit der Krone
das neue Verfassungsgrundgesetz über den Landtag.
So wird die dauernde Belastung mit dem einseitigen Oktroi vermieden.
Nun dieser Weg des Rechts zu unternommen ist, wird
sagen, durch die Aufhebung der heutigen Wahlordnung

trete automatisch das Wahlgesetz von 1848/9 wieder
 in Kraft mit seinen radikalen Vorschriften. Und so habe
 man ohne weiter, was man wünsche. Diese Gedanken,
 fang stützt sich auf eine papirne Gerechtigkeit. Ein
 Gesetz der Revolutionzeit ist nicht Gesetz im gesunden Sinne,
 es ist ein gewalttätiges Experiment, dessen Anwendung min-
 destens einmal in nächster Zeit erfolgt sein muß, um
 Recht zu erzeugen. Revolutionsgesetze sind genau so halbes
 unfertiges Recht wie faktische Mißbräuche des Lebens es sind.
 Dort überlebt sich das Selbstbewußtsein der revolutionären
 Vernunft, hier die Trägheit der reaktionären Macht. Die Wahlver-
 ordnung von 1848 ist kein lebendiges gewachsenes Vollrecht,
 an das sich heute ohne sophistische Lüge anknüpfen
 läßt.

Diese Anknüpfung würde gerade den Kernpunkt
 umgehen, der heute den Kern) von Preußen zum Handeln
 sittlich und rechtlich befähigt: ~~Der~~ Der Kernpunkt ist gerade
 das Ergebnis einer ungeheuren Vereinfachung der Verhältnisse:
 daß Könige und ^{das} Volk in Waffen stehen sich gegenüber,
 stehen zusammen und können ^{und müssen} sich nach ältester Gewohnheit
 Übergang vor der Hinwendung zu den Werten des Friedens
 über die neue Friedensordnung verständigen. Im Reiche
 herrschen viel kompliziertere Verhältnisse. Für Preußen aber
 ist dies "Militarismus" die Wurzel seiner besten Kraft und
 es wäre die größte Mißbildung für den weipriscchen Staat.

denken, wenn wir nicht ein abstraktes sophistisches ^{der Revolution} Gesetz ~~gesetz~~ sondern ihm selbst in seiner vollstimmlichen Einfachheit zum Eckstein für den Erneuerungsbaui machen, der notwendig ge-
 worden ist. Der preussische Staat ist immer gegen die Forderungen, erhalten und erweitert worden; sein König immer ein Soldaten- und Bekker-König mit Stolz gesehen.
 Ein Gutachten wie das unsere verzichtet von vorn,

Wen darauf, den politisch-gangbarsten, den "praktischen" Weg zu suchen. Denn die Praxis macht Winkelzüge, bewegt sich im Zickzack, tut bald zuviel und bald zu wenig in der weisen Richtung. Hinter diesen Krümmungen haben wir gradlinig die innere Forderung, wie sie der gesunde Menschenverstand begreifen kann, darzulegen. Die grade Linie weist uns über die Zeit der Reichsgründung heut zu-
 rück in die Zeit der deutschen Revolution, in der die preussische Krone ^{und ihr} / Grobmachtsheer und das Selbstbewusstsein der Nation sich auseinanderspalteten. Die preussische Krone ruht auf ihrer Krone so sicher wie der Fußball auf den Schultern des Atlas. ^{Wollt} ~~Wollt~~ also nicht die Nation, d. h. der Reichstag, sondern das Königtum jene Reform verwirklichen, für die es sein Wort verpfändet hat, so muß es sich bemühen ~~auf~~ ^{an} das Volkshoer zu wenden wagen und sein Ver-
 trauen durch diese Tat beweisen, oder die große preussische Tradition ist vorüber.